Zeitschrift: bulletin.ch / Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse
Band: 103 (2012)
Heft: 7

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Richtige richtig tun

Stefan Muster,
Bereichsleiter Wirtschaft und Regulierung des VSE

Das Ziel bei der Förderung erneuerbarer Energien hat sich in den letzten Jahren grundlegend geändert. Das Förderziel 2007 orientierte sich in erster Linie an der EU. Im Energiegesetz wurde deshalb die zusätzliche Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien von 5400 GWh oder rund 10 % des damaligen Verbrauchs bis ins Jahr 2030 festgeschrieben. Es war dabei nicht vorgesehen, dass diese Stromproduktion eine tragende Rolle bei der Versorgung zu übernehmen hat. Entsprechend frei konnte die kostendeckende Einspeisevergütung KEV ausgestaltet werden. Insgesamt wurden weit über 100 Einspeisetarife mit verschiedenen Sonderboni geschaffen. Damit kamen insbesondere auch kleine und teure Anlagen in den Genuss der KEV. Entsprechend hoch war die Nachfrage nach diesem Fördertopf, wie die mittlerweile über 25 000 Projekte auf der Warteliste zeigen.

Das Förderziel 2012 ist grundlegend anderer Natur: Bis 2050 sollen zusätzlich 22 600 GWh Strom aus erneuerbaren Energien stammen, um die Produktion der Kernkraftwerke grösstenteils zu ersetzen. Damit müssen die erneuerbaren Energien eine tragende Rolle bei der Stromversorgung übernehmen.

Dazu gehört, dass der Strom möglichst dann erzeugt wird, wenn er benötigt wird. Die Produktion muss deshalb möglichst nachfrage- und marktgerecht erfolgen und jeder Förderfranken möglichst viel Elektrizität abwerfen. Die knappen und kostbaren Güter wie Boden oder Gewässer sind deshalb noch gezielter und überlegter einzusetzen. Das lässt sich nur erreichen, wenn die effizientesten und besten Anlagen zum Einsatz kommen. Nur ein darauf ausgerichtetes Fördersystem sorgt dafür, dass die Erneuerbaren ihre vorgesehene Rolle im Jahr 2050 spielen können. Noch gibt der bestehende Produktionspark Zeit, ein zielführendes und möglichst ressourcenschonendes Fördersystem zu entwerfen und Fehlanreize zu vermeiden. Das Richtige zu tun allein reicht nicht, man muss es auch richtig tun.

Der Vorstand des VSE hat im Mai ein Positionspapier zur Förderung erneuerbarer Energien verabschiedet. In diesem verlangt er, dass die KEV verbessert wird, und er definiert klare Revisionspunkte. Nun gilt es, diesen Anliegen im politischen Prozess Gehör zu verschaffen. Denn nur so werden die erneuerbaren Energien ihre dereinst hochwillkommenen Beiträge leisten können.

Faire ce qui est juste de manière correcte

Stefan Muster,
Responsable Economie et Régulation de l'AES

Le but de la promotion des énergies renouvelables a fondamentalement changé au cours des dernières années. En 2007, l'objectif de promotion était avant tout lié à l'UE. Pour cette raison, la production supplémentaire d'électricité à partir des énergies renouvelables avait été fixée à 5400 GWh d'ici 2030 dans la loi sur l'énergie, soit à environ 10 % de la consommation de l'époque. Il n'était pas prévu que cette production d'électricité jouerait par la suite un rôle majeur dans l'approvisionnement. La rétribution à prix coûtant du courant injecté (RPC) a donc été conçue librement. Au total, plus de 100 tarifs d'injection ont été créés, avec divers bonus spéciaux. Ainsi, de petites installations coûteuses ont également profité de la RPC. Les demandes de soutien financier à partir de ce fonds furent nombreuses, comme le montrent les 25 000 projets figurant sur la liste d'attente.

En 2012, l'objectif de promotion est de tout autre nature: d'ici à 2050, 22 600 GWh supplémentaires d'électricité devront être produits à partir des énergies renouvelables, afin de remplacer la majeure partie de la production des centrales nucléaires. Par conséquent, les énergies renouvelables joueront un rôle majeur dans l'approvisionnement électrique.

De ce fait, l'électricité doit être produite au moment où elle est nécessaire. Il faut que la production corresponde le plus possible à la demande et au marché et que chaque centime d'encouragement rapporte le plus d'électricité possible. Les biens limités et précieux tels que le sol et les cours d'eau doivent être utilisés de manière plus ciblée et réfléchie. Ce qui n'est possible que si les installations les meilleures et les plus efficientes sont mises en exploitation. Seul un système de promotion axé sur ce principe permettra aux énergies renouvelables de jouer le rôle prévu pour 2050. Le parc de production existant laisse encore du temps pour mettre sur pied un système de promotion ciblé et ménageant les ressources, et ainsi d'éviter des incitations erronées. Il ne suffit pas de faire ce qui est juste. Il faut aussi le faire correctement.

En mai dernier, le Comité de l'AES a approuvé une prise de position sur la promotion des énergies renouvelables. Dans ce document, l'AES exige que la RPC soit améliorée et définit clairement les points à réviser. A présent, il faut que ces points soient entendus dans le processus politique. Car ce n'est qu'ainsi que les énergies renouvelables pourront fournir la contribution tant attendue.

Deutscher Schlager

Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik des VSE

Die politische Diskussion in Deutschland rund um die Energiewende hat an Schärfe zugenommen und mit der unerwarteten Absetzung des dossierverantwortlichen Umweltministers Norbert Röttgen einen neuen Höhepunkt erreicht. Dies und die merk(e)lich aufkommende Nervosität im Bundeskanzleramt sind nicht ohne Grund. Die deutsche Energiewende verläuft alles andere als problemlos – oder wie der «Spiegel» gar unlängst titelte: «Nichts passt zusammen.»

Augenfälligstes Problem ist dabei die sich verschärfende Kluft zwischen dem rasanten Zubau erneuerbarer Energien (Sonne und Wind) und dem äusserst schleppend verlaufenden Netzausbau. Kommt dazu, dass mit dem Netzausbau allein die Integration des unregelmässig anfallenden Ökostroms ins Gesamtsystem nicht zu schaffen ist. Dazu braucht es zusätzliche Speicher und konventionelle Kraftwerke, welche bei Bedarf einspringen können. Das Problem ist nur, dass sich aufgrund der erheblichen betriebswirtschaftlichen Risiken kaum Investoren finden lassen. Der Ruf nach Investitionsanreizen seitens der Politik wird entsprechend lauter.

Die deutschen Probleme und Erfahrungen zeigen deutlich, dass eine neue Energiepolitik nur dann gelingen kann, wenn ihr eine systemische Betrachtungsweise zugrunde gelegt wird. Die Schweiz tut gut daran, dies zu beherzigen.

Zumindest ein deutsches Problem dürfte der Schweiz zum Vornherein erspart bleiben, nämlich die Korrosionsanfälligkeit der Offshore-Windanlagen. Ursächlich dafür sind nicht nur Wind und Wetter, sondern offenbar auch der aggressive Seemöwenkot. Immerhin, für die Bekämpfung dieses biologischen Phänomens haben die Kraftwerksbetreiber laut «NZZ-Online» ein gleichermassen unkonventionelles wie effizientes Mittel gefunden. So werden die unliebsamen Vögel bisweilen mit dem Abspielen von deutschen Schlagerliedern ferngehalten.

Es wäre zu schön, wenn sich auch andere Dinge auf musikalische Weise lösen liessen. Doch gegen fehlende Investitionsanreize, Beschwerdelust und langwierige Verfahren hilft kein deutscher Schlager. Hier bleibt nur der Weg über die Politik, um die geeigneten Rahmenbedingungen zu setzen.

Variété allemande

Thomas Zwald,
Responsable Politique de l'AES

En Allemagne, le débat politique sur le tournant énergétique s'est envenimé et a atteint son sommet avec la destitution inattendue du Ministre de l'environnement Norbert Röttgen en possession du dossier. Cette décision et la nervosité perceptible au sein de la Chancellerie fédérale ont leur raison. Le tournant énergétique allemand ne s'effectue pas sans problème et, comme l'a intitulé dernièrement le journal Der Spiegel, « Rien ne s'accorde ».

Le problème le plus flagrant est le fossé grandissant entre l'augmentation rapide des centrales à énergies renouvelables (solaires et éoliennes) et l'extrême lenteur du développement du réseau. A cela s'ajoute que l'extension du réseau à elle seule ne permet pas d'intégrer dans le système le courant vert produit de manière irrégulière. Pour y parvenir, il faut des accumulateurs et des centrales conventionnelles supplémentaires qui puissent intervenir au besoin. Mais compte tenu des risques économiques considérables, les investisseurs se font rares. C'est pourquoi la revendication d'incitations à l'investissement auprès des politiciens se fait toujours plus forte.

Les problèmes et expériences de l'Allemagne montrent clairement qu'une nouvelle politique énergétique ne peut réussir que si elle est fondée sur une approche systémique. La Suisse ferait bien de ne pas l'oublier. En tout cas, notre pays devrait être épargné d'un des problèmes de l'Allemagne, à savoir la corrosion des éoliennes en mer qui apparemment n'est pas seulement due au vent et à la météo mais aussi aux excréments des mouettes. Selon la « NZZ-Online », les exploitants des parcs éoliens ont trouvé un moyen tout aussi peu conventionnel qu'efficace pour combattre ce phénomène biologique : ils éloignent ces oiseaux indésirables en diffusant de la musique de variété allemande.

Quel bonheur ce serait si la musique pouvait résoudre d'autres problèmes ! Mais contre le manque d'incitations à l'investissement, contre les oppositions et les procédures sans fin, la musique allemande n'a aucun effet. Il ne reste que la voie des politiciens pour fixer des conditions-cadre adéquates.

Steuerbefreiung bei der Ausgliederung von Elektrizitätsversorgern

Teil 1: Rechtliche Grundlagen

Die Ausgliederung eines bisher in die Gemeinde- oder Kantonsverwaltung integrierten Elektrizitätswerkes in eine privatrechtliche juristische Person bedeutet in der Regel den Verlust der Steuerbefreiung bei den direkten Steuern. Meist wird versucht, eine teilweise Steuerbefreiung wiederzuerlangen. Diese unterliegt strengen Anforderungen.

Susanne Leber

Eine Ausgliederung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) in eine privatrechtliche juristische Person erlaubt es, dem EVU mehr unternehmerische Freiheit zu gewähren, die betrieblichen Entscheidungswege zu verkürzen und zu erleichtern. Die Tätigkeit wird in einem gewissen Mass entpolitisiert und effizienter. Dadurch, dass das rechtlich privatisierte EVU mit der Ausgliederung nicht mehr Teil der Verwaltung des Gemeinwesens bildet, verliert es die in Artikel 56 Buchstabe b und c des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG [1]) für die direkten Bundessteuern statuierte Steuerbefreiung.

Die Steuerbefreiung kann jedoch unter Umständen vollständig oder teilweise wiedergewonnen werden. Im Folgenden wird vor allem auf die Möglichkeit der Befreiung von der direkten Bundessteuer eingegangen. Je nach Ausgangslage kann sich das umgestaltete, sprich rechtlich privatisierte EVU um eine Steuernbefreiung nach Artikel 56 Buchstabe g DBG bemühen, deren Anforderungen jedoch streng sind.

Artikel 56 Buchstabe g DBG

Artikel 56 Buchstabe g DBG hält fest, dass juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit sind. Die Bestimmung hält weiter fest, dass unternehmerische Zwecke grundsätzlich nicht gemeinnützig sind und dass der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen als gemeinnützig gelten, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

Für die Interpretation dieser Bestimmung hat die eidgenössische Steuerverwaltung das Kreisschreiben Nr. 12 aufgelegt. [2] Der Befreiungsgrund der Gemeinnützigkeit kommt für EVUs nur in seltenen Ausnahmefällen infrage. Die Gemeinnützigkeit verlangt – neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Artikel 56 Buchstabe g DBG –, dass die Tätigkeit im Interesse der Allgemeinheit liegt, uneigennützig ist und dass keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke vorliegen. Für das Allgemeininteresse sind, unter Hintenansetzung der eigenen Interessen, Opfer zu erbringen. [3]

Im Folgenden wird nur noch auf den Steuerbefreiungsgrund der öffentlichen Zwecksetzung eingegangen, der bei EVUs am ehesten vorliegen kann.

Wer eine Steuerbefreiung gestützt auf öffentliche Zwecksetzung erlangen will, muss eine Reihe allgemeiner Voraussetzungen sowie die spezifisch für die öffentliche Zwecksetzung niedergelegte Voraussetzung erfüllen. [4]

Allgemeine Voraussetzungen

Zu den allgemeinen Voraussetzungen [5] gehört, dass das ausgegliederte EVU die Form einer juristischen Person (etwa Verein, Stiftung, AG oder GmbH) annimmt. Weiter muss die steuerbefreite Aktivität ausschliesslich auf die öffentliche Aufgabe ausgerichtet sein. Verfolgt ein EVU neben einem öffentlichen Zweck noch andere Zwecke, kann allenfalls eine teilweise Steuerbefreiung zugesprochen werden.

Des Weiteren ist die Unwiderruflichkeit der Zweckbindung verlangt, das heisst, die Mittel, die dem steuerbefreienden öffentlichen Zweck dienen sollen, müssen unwiderruflich, für immer, steuerbefreiten Zwecken verhaftet bleiben. Das bedeutet, es muss statutarisch vorgesehen sein, dass bei der Auflösung der juristischen Person deren Vermögen an die öffentliche Hand [6] oder an eine andere steuerbefreite Körperschaft mit ähnlicher Zwecksetzung [7] fliessen muss.

Schliesslich muss die für die Erreichung der öffentlichen Zwecksetzung vorgesehene Tätigkeit auch effektiv ausgeübt werden.

Spezifische Voraussetzungen

Die wichtigste spezifische Voraussetzung für die Steuerbefreiung gestützt auf eine öffentliche Zwecksetzung [8] ist, dass die Tätigkeit einem «öffentlichen Zwecke» dienen muss. Die öffentliche Zwecksetzung lehnt sich eng an staatliche Aufgaben an, also die Betätigung im Bereich von Aufgaben, die im Interesse des öffentlichen Gemeinwesens liegen respektive deren Bewältigung in der Regel in den Aufgabenbereich des Gemeinwesens fallen (etwa Lieferung von Wasser, Elektrizität und Gas über ein Leitungsnetz; Führung von Kinderkrippen, Alters- und Pflegeheimen und Spitälern; der Betrieb von Freizeitinfrastruktur wie Schwimmbädern und Eisbahnen sowie kulturelle Aufgaben wie etwa die Führung von Bibliotheken), wobei der Begriff des öffentlichen Zwecks restriktiv auszulegen ist. [9]

Das Kreisschreiben hält jedoch fest, dass eine juristische Person, die in erster Linie einen Erwerbs- oder Selbsthilfezweck verfolgt, die (volle) Steuerbefreiung nicht erhalten kann, selbst wenn sie zugleich öffentlichen Zwecken dient. [10]

Beim Selbsthilfezweck profitiert nur ein genau bezeichneter, geschlossener Kreis von der Tätigkeit der juristischen Person (etwa Familienstiftung). Ein Erwerbszweck liegt vor, «… wenn eine juristische Person im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf oder in wirtschaftlicher Monopolstellung mit dem Zweck der Gewinn-

erzielung Kapital und Arbeit einsetzt und dabei für ihre Leistungen insgesamt ein Entgelt fordert, wie es im Wirtschaftsleben üblicherweise bezahlt wird.» [11]

Zur erwähnten strengen Haltung der Eidgenössischen Steuerverwaltung hinsichtlich der Zuerkennung der Steuerbefreiung gibt es jedoch eine Ausnahme. Eine juristische Person mit Erwerbszweck, die auch einen öffentlichen Zweck verfolgt, kann eine vollständige oder teilweise Steuerbefreiung erlangen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt [12]:

- Sie ist durch öffentlich-rechtlichen Akt (etwa Gesetz, Regierungsbeschluss; Verwaltungsakte, jedoch nicht durch Konzessionserteilung oder Subventionszusage) mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe betraut worden, respektive das Gemeinwesen hat zumindest ein ausdrückliches Interesse an der betreffenden juristischen Person ausgedrückt;
- das Gemeinwesen ist befugt, eine gewisse Aufsicht über die juristische Person auszuüben, und
- in den Statuten ist die ausschliessliche und unwiderrufbare, dauernde Widmung der Eigenmittel der juristischen Person für den öffentlichen Zweck festgehalten. Dies bedeutet, dass in den Statuten vorzusehen ist, dass bei einer Auflösung die Eigenmittel an das Gemeinwesen zurück- respektive an eine gleichartige Institution fliessen und dass keine (zumindest keine übermässigen) Dividenden ausgeschüttet werden dürfen. Die Voraussetzung der ausschliesslichen und unwiderruflichen Widmung der Mittel (mit den entsprechenden Konsequenzen) muss aber auch hier gegeben sein. Hat die juristische Person keinen Erwerbs- oder Selbsthilfezweck, so genügt das tatsächliche Tätigwerden zugunsten des öffentlichen Zwecks, eine Übertragung der öffentlichen Aufgabe in einem öffentlich-rechtlichen Akt ist nicht notwendig.

Teilweise Steuerbefreiung

Soll die juristische Person von den Steuern befreit werden, müssen ihre Mittel ausschliesslich und unwiderruflich der öffentlichen Zweckverfolgung gewidmet sein. Ist dies nicht vollumfänglich möglich, kann gegebenenfalls eine teilweise Steuerbefreiung beantragt werden.

Die oben erwähnten allgemeinen und spezifischen Voraussetzungen, wie sie für die vollumfängliche Steuerbefreiung gelten, müssen bei der teilweisen Steuerbefreiung für die betroffenen Tätigkeitsgebiete ebenfalls gegeben sein. Zudem müssen die ausschliesslich und unwiderruflich der öffentlichen Zweckverfolgung gewidmeten Mittel rechnungsmässig klar vom übrigen Vermögen und Einkommen ausgeschieden werden. [13]

Ausblick auf Teil 2 des Artikels

Der zweite Teil des Artikels erscheint in der Augustausgabe des Bulletins. Er stellt die Problematik der teilweisen Steuerbefreiung anhand eines Bundesgerichtsentscheides aus dem Jahr 2004 dar und kommentiert diesen. Ausserdem wird kurz auf die Regelungen für die Steuerbefreiung bei den Kantonssteuern eingegangen.

Referenzen

[1] Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; DBG; SR 642.11.
[2] Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV): Kreisschreiben Nr. 12: Steuerbefreiung juristischer Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke (Art. 56 Bst. g DBG) oder Kultuszwecke (Art. 56 Bst. h DBG) verfolgen; Abzugsfähigkeit von Zuwendungen (Art. 33 Abs. 1 Bst. i und Art. 59 Bst. c DBG). Das Kreisschreiben findet sich auf der Website der ESTV (www.estv.admin.ch) unter der Ordnungsnummer W95-12D vom 8.7.1994.
[3] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 3.
[4] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 2 und 4.
[5] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 2.
[6] M. Simonek: Steuerbefreiung und Privatisierung, In: Der Schweizer Treuhänder, 3/2000, S. 230 ff. insb. 232.
[7] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 2, c.
[8] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 4.
[9] M. Greter: Art. 56 DBG, Rz 35 ff., In: M. Zweifel, P. Athanas (Hrg): Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1–82, Helbing & Lichtenhahn, Basel 2000, S. 622 f.
[10] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 4.
[11] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 3, b.
[12] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 3, b.
[13] Kreisschreiben Nr. 12, Ziffer 5.

Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist Ressortleiterin Recht des VSE.
susanne.leber@strom.ch

Neuer Art. 8 UWG

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind zu überprüfen

Am 1. Juli 2012 trat der neu formulierte Artikel 8 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241) in Kraft.

Bisher galten vorformulierte allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) als unlauter, die in irreführender Weise zum Nachteil einer Vertragspartei von der unmittelbar oder sinngemäss anwendbaren gesetzlichen Ordnung erheblich abwichen oder die eine der Vertragsnatur erheblich widersprechende Verteilung von Rechten und Pflichten vorsahen.

Artikel 8 UWG wurde nun umformuliert, insbesondere wurde der Passus «in irreführender Weise» gestrichen. Neu handelt insbesondere unlauter, wer allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die in Treu und Glauben verletzender Weise zum Nachteil der Konsumentinnen und Konsumenten ein erhebliches und ungerechtfertigtes Missverhältnis zwischen den vertraglichen Rechten und vertraglichen Pflichten vorsehen.

Die neue Bestimmung schützt die Konsumenten (Haushalte), nicht aber Geschäftskunden. Verstösst eine AGB gegen Art. 8 UWG, führt dies zur Nichtigkeit (Art. 20 OR) der Klausel. Diese Nichtigkeit besteht ohne Weiteres; die betroffenen Konsumenten sowie (Konsumenten-)Verbände (Art. 10 UWG) können sie jedoch mittels Klage vom Gericht feststellen lassen.

Die Rechtskommission des VSE hat das VSE-Musterreglement (Version 2011) im Hinblick auf die neue Rechtslage überprüft. Die Prüfung hat keinen Handlungsbedarf ergeben. Der Rechtsdienst des VSE (Susanne Leber, Tel. 062 825 25 40) unterstützt gerne bei der Überprüfung von individuell erarbeiteten AGB.

Anzeige

VSE heisst neue Mitarbeitende herzlich willkommen

Im ersten Halbjahr 2012 haben drei Mitarbeitende in der Geschäftsstelle Aarau des VSE ihre Tätigkeit aufgenommen. Der Verband freut sich, neu auf die Unterstützung dieser Fachleute zählen zu dürfen, und heisst sie herzlich willkommen.

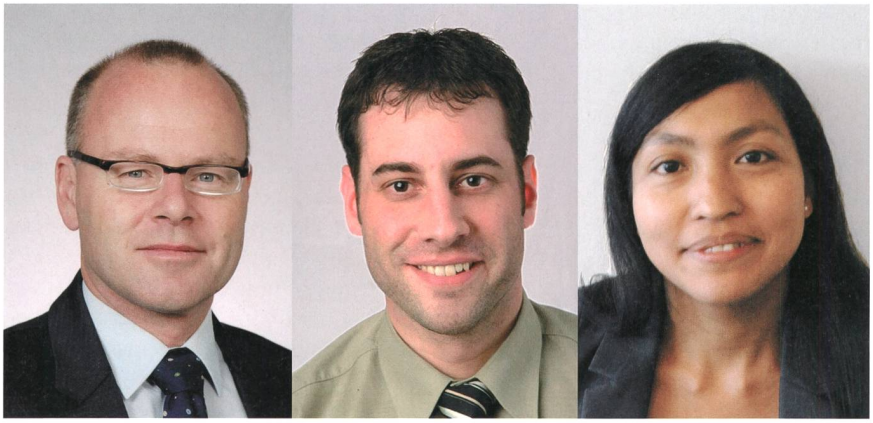

zVg

Für den Verband tätig: Stefan Muster, Jürg Rihs und Champa Deng (von links nach rechts).

Stefan Muster

Stefan Muster hat die Leitung des neu geschaffenen Bereichs Wirtschaft und Regulierung übernommen. Der Wirtschaftswissenschaftler mit Schwerpunkt Ökonometrie und Operations Research arbeitete während und nach seinem Studium am Institut für Operations Research und mathematische Methoden der Universität Zürich. Hier promovierte er mit einem stochastischen Energiewirtschaftsmodell. Danach arbeitete er bei der BKW im Energiehandel und leitete anschliessend erst die Sektion Energieversorgung beim Bundesamt für Energie und dann die Sektion Energiewirtschaft beim Kanton Zürich.

Jürg Rihs

Jürg Rihs leitet neu Marketing und Verkauf Deutschschweiz. Der Elektrotechniker HF und Marketingplaner mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis arbeitete zuvor unter anderem im Marketing und Verkauf der AEK Energie als Leiter Haushalt und Gewerbe sowie als Key-Account-Manager für KMU-Kunden.

Champa Deng

Champa Deng betreut seit dem 1. Januar dieses Jahres die Finanzbuchhaltung des Verbandes. Die gelernte Kauffrau verfügt über mehrjährige Berufserfahrung, unter anderem arbeitete sie bei der Verwaltung des Kantons Aargau, bei der Stadt Zürich und beim Baukonzern Implenia. Mn

Behauptungen und Antworten zur Stromzukunft Schweiz

Behauptung 16

«Die erneuerbaren Energien werden als Wirtschaftsfaktor nicht ernst genommen.»

Die Elektrizitätswirtschaft hintertreibt die erneuerbaren Energien systematisch.

Die Argumente und Fakten

Die Förderung erneuerbarer Energien schafft Arbeitsplätze – das ist einerseits richtig. Diese Förderung muss via Steuern und Zuschläge über den Strompreis finanziert werden: In Deutschland bezahlen Haushalte gut 25 Rp. pro kWh, deutlich mehr als in der Schweiz. Bis die mitteleuropäische Solarindustrie marktfähig ist und keine Subventionen mehr braucht, hat sie noch einen weiten Weg vor sich. Überkapazitäten auf dem Weltmarkt und der Preisdruck chinesischer Hersteller fordern die Fotovoltaikbranche im Westen und führen laufend zu tieferen Gestehungskosten.

Zudem eröffnet die gezielte Förderung erneuerbarer Energien längerfristig wirtschaftliche Potenziale und Perspektiven. Innovationen und Investitionen werden stimuliert, eine neue Industrie mit hoch technologisierter Produktion könnte entstehen und die Schweiz in der Clean-Tech-Branche eine führende Rolle übernehmen.

Andererseits ist die Förderung der neuen erneuerbaren Energien aus beschäftigungspolitischen Gründen nur dann sinnvoll, wenn die so geschaffenen Arbeitsplätze nach einer gewissen Zeit selbsttragend sind und die Subventionen wieder einen Wert für die Gesellschaft generieren (zum Beispiel über Steuern). Andernfalls reduzieren hohe Steuern und Strompreise nicht nur das Einkommen der Einwohner, sondern auch die internationale Konkurrenzfähigkeit des Industriestandorts Schweiz und damit auch Arbeitsplätze.

Die Schweizer Elektrizitätswirtschaft plant und realisiert Investitionen im Umfang von mehreren Milliarden Franken in erneuerbare Energien. Die Projektentwicklung im Inland braucht jedoch aufgrund langwieriger Verfahren und anspruchsvoller Interessenabwägungen mit Natur- und Umweltschutz sehr viel Zeit. Zahlreiche Schweizer Energieversorger haben deshalb ihre Investitionen in erneuerbare Energie teilweise ins Ausland verlegt. Dies nicht zuletzt auch, weil es dort geeignetere Standorte für Wind- und Sonnenenergieanlagen gibt. VSE

Öffentlichkeitsarbeit

Neues Informationsmaterial

In der Publikation «Stromzukunft Schweiz – ein aktueller Überblick» listet der VSE Behauptungen zur Debatte über die Elektrizitätsversorgung sowie die faktenbasierten Antworten auf. Das Bulletin SEV/VSE veröffentlicht Ausschnitte.
Die Booklets können kostenlos bezogen werden (info@strom.ch).

Der VSE begrüsst eintretende Mitglieder

Der Vorstand des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen hat an seiner Sitzung vom 9. Mai der Aufnahme von drei neuen Mitgliedern zugestimmt.

Branchenmitglied

Als Branchenmitglied gehört neu die Elektra-Genossenschaft Siglistorf-Wislikofen-Mellstorf dem VSE an. Die Genossenschaft beliefert die beiden politischen Gemeinden Siglistorf und Wislikofen. Die Elektrizität bezieht sie von der AEW Energie AG.

Assoziierte Mitglieder

Neues assoziiertes Mitglied ist die Encontrol AG. Diese bietet IT-Lösungen und -Dienstleistungen für die Schweizer Energiewirtschaft an. Zu den Kunden zählen rund 250 kleine und mittlere Energieversorgungsunternehmen.

Ebenfalls als assoziiertes Mitglied aufgenommen wurde die Itsbusiness AG. Sie ist im ICT-Markt tätig und erbringt dabei Dienstleistungen für Unternehmen mit einem hohen Automatisierungsgrad in der Geschäftsabwicklung. Mn

Nouveau flyer : « 1 kg de CO_2 c'est … »

Aujourd'hui, les centrales à gaz sont d'actualité. Mais si une majorité de la population a probablement déjà entendu parler des « gaz à effet de serre », peu savent que l'électricité helvétique en est presque exempte et qu'elle offre des alternatives intéressantes en matière d'efficacité énergétique.

En quantifiant « 1 kg de CO_2 », ce dépliant permet de se faire une idée concrète du gaz carbonique et de ses éventuelles conséquences sur l'environnement. Sans parti pris, basé sur des données scientifiques certifiées, cet imprimé parle brièvement de l'effet de serre avant de donner des exemples pratiques d'émissions de CO_2 : les transports, le chauffage, l'alimentation … et dans une moindre mesure la production d'électricité en Suisse. AES

Informations et commandes :
www.electricite.ch/produits
info@electricite.ch ou 021 310 30 23

VSE

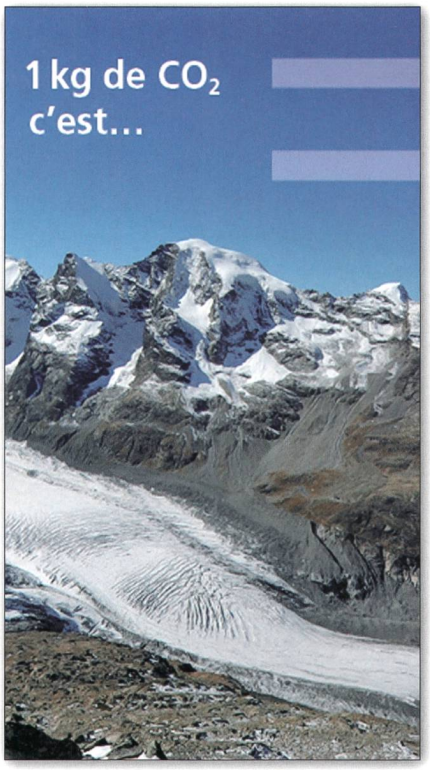

Des affirmations et leurs réfutations sur l'avenir de l'électricité

Affirmation 16

«Les énergies renouvelables ne sont pas sérieusement considérées comme facteur économique.»

L'économie électrique entrave systématiquement le développement des énergies renouvelables.

Les arguments et les faits

D'une part, la promotion des énergies renouvelables crée des emplois. Cette promotion doit être financée par des impôts et des taxes sur le prix de l'électricité: à 25 ct / kilowattheure, les ménages allemands paient bien plus que les Suisses. Avant d'être compétitive et de pouvoir se passer de subventions, l'industrie solaire de l'Europe centrale a encore du chemin à faire. Les surcapacités mondiales et la pression sur les prix exercée par les fabricants chinois constituent un défi pour le secteur photovoltaïque occidental et font constamment baisser les prix de revient.

D'autre part, la promotion ciblée des énergies renouvelables ouvre des potentiels et des perspectives économiques à long terme. Elle incite à l'innovation et aux investissements et favorise l'émergence d'une nouvelle industrie disposant d'une production d'un haut niveau technologique, faisant de la Suisse l'un des principaux acteurs de la branche des « technologies propres ».

Mais une promotion des nouvelles énergies renouvelables motivée par la politique de l'emploi n'est judicieuse que si les postes créés s'autofinancent après un certain temps, et que les subventions génèrent alors une valeur pour la société (par ex. au travers des impôts). Dans le cas contraire, les impôts et les prix élevés de l'électricité viennent réduire le revenu des habitants, la compétitivité internationale de la Suisse en tant que site industriel et, de ce fait, les emplois.

L'économie électrique suisse planifie et réalise des investissements de plusieurs milliards de francs dans les énergies renouvelables. Le développement des projets en Suisse est toutefois très exigeant en temps (durée des procédures et intérêts liés à la protection de la nature et de l'environnement). De nombreux fournisseurs suisses d'énergie ont délocalisé à l'étranger une partie de leurs investissements dans les énergies renouvelables. Cela s'explique également par la présence de sites mieux adaptés à l'éolien et au solaire. AES

Relations publiques

Nouveau matériel d'information

Dans la publication « Avenir de l'électricité en Suisse – tour d'horizon », l'AES expose des affirmations concernant le débat sur l'approvisionnement en électricité ainsi que leur réfutation argumentée. Le Bulletin SEV / AES en publie des extraits.
Les livrets peuvent être gratuitement commandés par mail à info@strom.ch.

Studie «Wege in die neue Stromzukunft» weckt Medieninteresse

Der VSE stellte am 12. Juni seine Studie «Wege in die neue Stromzukunft» den Medien vor. Neben Radio und Fernsehen berichteten sämtliche führenden Zeitungen über die Ergebnisse der Untersuchung. Nachfolgend Ausschnitte aus Presseberichten des Folgetages. Das Bulletin SEV/VSE wird in der zweiten Jahreshälfte 2012 die Ergebnisse der Studie ausführlich vorstellen.

20 Minuten

Die Pendlerzeitung 20 Minuten setzt die VSE-Studie als Headline auf die Titelseite.

«Wird der Strom ohne AKW bis 75 % teurer?»

«Die Strombranche prognostiziert der Schweiz einen schwierigen und vor allem teuren Ausstieg aus der Atomenergie. In drei Szenarien skizzierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen gestern eine Erhöhung der Gesamtkosten für die Stromerzeugung von mindestens 30 %, bei einem Verzicht auf CO_2-schädliche Gaskraftwerke gar um bis zu 75 %. Umweltorganisationen kritisierten die Szenarien massiv.»

20 Minuten

«Atomausstieg kostet 62 Milliarden»

«Die Energiepolitik ist um ein Atomausstiegs-Modell reicher. Gestern präsentierte der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) seine drei Szenarien. Nummer drei ist am radikalsten und will die Stromlücke nur mit erneuerbaren Energien schliessen ohne Gas. […] Trotzdem bezeichnet Nick Beglinger vom Verband Swisscleantech dieses Szenario als ‹unrealistisch›.» Blick

« Trois scénarios pour sortir du nucléaire »

« L'Association faîtière des entreprises électriques suisses (AES) a présenté trois scénarios sur l'approvisionnement électrique du futur. Elle prévoit entre 118 et 150 milliards de francs d'investissements pour sortir du nucléaire d'ici à 2050.

Elle a synthétisé une série d'études menées depuis l'été 2011, élaborées par 50 spécialistes de la branche. ‹ Nous nous basons bien entendu sur des scénarios excluant le remplacement des centrales nucléaires ›, a souligné Nicklaus Zepf, responsable du Comité de pilotage des Perspectives 2012, lors d'une conférence de presse hier à Berne. » La Liberté

« Sortir du nucléaire coûtera plus de 100 milliards »

« L'Association des entreprises électriques suisses (AES) n'est pas sur la même longueur d'onde que le Conseil fédéral. Le 18 avril, Doris Leuthard avait estimé le coût net de la sortie du nucléaire à 30 milliards de francs d'ici à 2050. Mardi, l'AES, en se basant sur trois scénarios incluant une part différente de nouvelles énergies renouvelables et de courant provenant de centrales à gaz, chiffre la sortie du nucléaire entre 118 et 150 milliards de francs. » Le Temps

«Steile Wege der Stromversorger»

«Der Verband der Stromfirmen geht davon aus, dass der AKW-Ausstieg beschwerlicher sein wird als vom Bund aufgezeigt. Unterschiedliche Beurteilungen ergeben sich beim Verbrauch und bei den Erneuerbaren.

[…] Während die ‹Aktion für vernünftige Energiepolitik Schweiz› als AKW-Lobby weiterhin neue AKW will, bleibt der VSE als Dachverband mit seiner vielfältigen Mitgliederstruktur politisch zurückhaltend. Nur am Rand wurde in einer Einschätzung eine Präferenz für das Szenario 1 angedeutet.» NZZ

«Beim VSE beginnt die Energiewende erst 2030»

«[…] die Wende in der Schweizer Stromversorgung erwartet der VSE zur Hauptsache erst zwischen 2030 und 2050, also erst ab einem Zeitpunkt, ab dem die heutige Führungsriege der Schweizer Stromwirtschaft (samt Verfassern der Szenarien) bereits pensioniert sein wird. […] Die Szenarien des VSE stehen damit in Kontrast zu grünen Szenarien: […] Auch die Energiestrategie des Bundesrats rechnet mit einem etwas schnelleren Umstieg auf erneuerbare Energie als der VSE.»

Südostschweiz
Aufzeichnung: Mn

N. Mäder

Hohes Interesse während der Pressekonferenz vom 12. Juni in Bern.